

Festsetzung der neuen KdU- Angemessenheitsgrenzen ab 01.07.2007

Als Orientierung für die Angemessenheit von Unterkunftskosten hat Kreis Groß-Gerau bis Mitte 2007 die Höchstbeträge nach § 8 Wohngeldgesetz herangezogen.
Es erfolgte keine Differenzierung der Richtwerte nach Kaltmieten und Nebenkosten.

Durch die neuste Rechtsprechung der Sozialgerichte wurden die Leistungsträger angehalten, die bisherige Angemessenheitsgrenze zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Die Ermittlungen der örtlichen Mieten für Wohnungen mit einfacher Ausstattung sind als Grundlage für die künftige KdU- Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen.

Die Erkenntnisse aus der Beobachtung des örtlichen Wohnungsmarktes, Befragung der Wohnungsbaugesellschaften, Auswertung der Leistungsakten und Ermittlung der Preise der kommunalen Wohnungen dienen als Grundlage für die Bestimmung der neuen Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten ab dem 01.07.2007.
Die angemessenen Grenzen für Kaltmieten im Kreis Groß- Gerau richten sich nach der maßgeblichen Haushaltsgröße und nach dem Wohnort des Leistungsbeziehers und sie betragen zwischen 218,70 und 541,44 €.

Name der Kommune	1 Person (45 qm) KM max. in €	2 Personen (60 qm) KM max. in €	3 Personen (72 qm) KM max. in €	4 Personen (84 qm) KM max. in €	5 Personen (96 qm) KM Max in €	Jede weitere (12 qm) Person max. in €
Region Süd:						
Gernsheim	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Biebesheim	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Stockstadt	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Riedstadt	268,65	316,80	375,12	438,48	496,32	62,04
Region Mitte:						
Groß- Gerau	288,90	346,80	410,40	478,80	541,44	67,68
Büttelborn	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Trebur	268,65	316,80	375,12	438,48	496,32	62,04
Nauheim	268,65	316,80	375,12	438,48	496,32	62,04
Mörfelden-W.	268,65	316,80	375,12	438,48	496,32	62,04
Region Nord:						
Kelsterbach	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Raunheim	288,90	346,80	410,40	478,80	541,44	67,68
Bischofsheim	218,70	256,80	305,28	353,64	411,84	51,48
Ginsheim-G.	243,90	286,80	339,84	393,12	452,16	56,52
Rüsselsheim	268,65	316,80	375,12	438,48	496,32	62,04

Die Neben- und Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Verhalten bzw. für nicht den Verbrauchswerten entsprechende Festsetzung der Nebenkostenvorausleistungen vorliegen.